

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 81/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. März 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, auf den die Beschwerde allein gestützt wird, ist in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, wie von § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren die Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Eine Rechtsfrage, die das Revisionsgericht bereits geklärt hat, ist im Regelfall nicht mehr klärungsbedürftig. Deshalb hat der Beschwerdeführer insoweit zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage vorzutragen, warum die bisherige Rechtsprechung die Rechtsfrage nicht löst oder warum die Rechtsprechung umstritten ist (*stRspr* - vgl BSG 2. März 1976 - 12/11 BA 116/75 - SozR 1500 § 160 Nr 17, 22. Juli 1988 - 7 BAr 104/87 - SozR 1500 § 160a Nr 65, 27. April 1999 - B 5 RJ 216/98 B, 12. Mai 2005 - B 5 RJ 198/04 B). Soweit die Beschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus einer Verletzung von Normen des Grundgesetzes (GG) ableitet, muss sie die angebliche Verfassungswidrigkeit näher substantiieren, indem sie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darlegt, aus welchen Gründen die beanstandete Norm verfassungswidrig sein soll (vgl BSG 5. August 2003 - B 12 RA 5/03 B - JURIS mit Hinweis auf BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45; BSG 18. August 1997 - 9 BV 17/97 - JURIS).
- 3 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Zwar wird eine Rechtsfrage angedeutet, nämlich die "Frage der Verfassungskonformität des § 43 Abs 2 Nr 2 SGB VI hinsichtlich von Gefangenen, die im Vollzug gearbeitet haben". Eine Klärungsbedürftigkeit dieser Frage im obigen Sinne ist indes nicht dargelegt.
- 4 Der Kläger selbst hat darauf hingewiesen, dass das BSG mit Urteil vom 26. Mai 1988 (5/5b RJ 20/87 - SozR 2200 § 1246 Nr 157 = NJW 1989, 190) die Verfassungsmäßigkeit der mit § 43 Abs 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) inhaltsgleichen §§ 1246 Abs 2a, 1247 Abs 2a Reichsversicherungsordnung (RVO) im Hinblick auf Strafgefangene bejaht hat. Soweit der Kläger hierzu vorträgt, das BSG sei zu Unrecht dem Beschluss des BVerfG vom 8. April



1987 (1 BvR 564/84 ua - BVerfGE 75, 78) gefolgt, weil die verfassungsgerichtliche Entscheidung die Vereinbarkeit der §§ 1246 Abs 2a, 1247 Abs 2a RVO mit dem GG ohne Berücksichtigung der besonderen Situation der Strafgefangenen festgestellt habe, reicht dies zur Darlegung der weiteren Klärungsbedürftigkeit der hier maßgeblichen Rechtsfrage nicht aus. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers hat das BVerfG mit Beschluss vom 14. November 2000 (1 BvL 9/89 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 64) "auch im Hinblick auf Strafgefangene das Gesetz aufrecht erhalten". Der Kläger hat es unterlassen, sich mit dieser Entscheidung näher auseinander zu setzen und darzulegen, weshalb trotz dieser Rechtsprechung die angedeutete Rechtsfrage noch nicht geklärt sei.

- 5 Soweit der Kläger behauptet, die Verfassungswidrigkeit des § 43 Abs 2 Nr 2 SGB VI beruhe auf einem Verstoß gegen das in Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 GG verkörperte Resozialisierungsgebot, hat er ebenso wenig die weitere Klärungsbedürftigkeit der Verfassungsmäßigkeit der Norm bezüglich im Vollzug tätiger Strafgefangener dargelegt. Hierzu hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass eine verfassungsrechtliche Prüfung der von ihm angegriffenen Regelung insoweit bisher höchstrichterlich nicht erfolgt ist. Dies ist indes nicht der Fall. Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich vielmehr, dass das BVerfG eine derartige Prüfung vorgenommen und einen Verstoß gegen das Resozialisierungsgebot verneint hat. Der Kläger selbst hat darauf hingewiesen, dass es das BVerfG "in seiner Entscheidung zur Gefangenenentlohnung" (*Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 ua - NJW 1998, 3337*) unter diesem Gesichtspunkt als wünschenswert bezeichnet habe, die Gefangenen in die Sozialsysteme einzubeziehen, gleichzeitig aber diese Entscheidung ausdrücklich dem Gesetzgeber überlassen habe.
- 6 Soweit der Kläger ferner vorträgt, das BVerfG habe im Beschluss vom 8. April 1987 zwar eine Vereinbarkeit der §§ 1246 Abs 2a, 1247 Abs 2a RVO mit Art 14 GG im Hinblick auf die Möglichkeit der freiwilligen Beitragsnachzahlung bejaht, dabei jedoch übersehen, dass angesichts der finanziellen Situation der Gefangenen eine Aufrechterhaltung der Anwartschaften in aller Regel nicht möglich sein werde, ist gleichfalls eine weitere Klärungsbedürftigkeit der Verfassungsmäßigkeit des § 43 Abs 2 Nr 2 SGB VI nicht schlüssig dargelegt. Diesbezüglich hätte der Kläger vielmehr aufzeigen müssen, dass die Leistungsfähigkeit der von der Gesetzesänderung betroffenen Personen überhaupt als Kriterium für eine Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit in Betracht kommt. Hierzu hätte Anlass bestanden, weil sich das BVerfG bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Beitragsbelastung weder an den individuellen finanziellen Verhältnissen eines einzelnen Versicherten noch an einer abgrenzbaren, durch bestimmte Eigenschaften nicht versicherungsrechtlicher Art charakterisierten Personengruppe orientiert hat, sondern vielmehr allgemein von Versicherungsverhältnissen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der überprüften Normen ausgegangen ist und bei der Prüfung der Zumutbarkeit nur zwischen Versicherten mit kurzen und solchen mit längeren Versicherungszeiten unterschieden hat (*BVerfG 14. November 2000 aaO*).



- 7 Schließlich hat der Kläger eine weitere Klärungsbedürftigkeit der hier maßgeblichen Rechtsfrage auch nicht mit Rücksicht auf eine angebliche Unvereinbarkeit des § 43 Abs 2 Nr 2 SGB VI mit Art 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) iVm Art 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK dargelegt. Diesbezüglich fehlt es bereits an der Darstellung, inwieweit in Fällen wie dem vorliegenden der von der EMRK gewährte Schutz des Eigentums über die Grundrechtsgarantie des Art 14 GG hinausgeht und wie etwaige Konflikte zwischen den Regelungen der EMRK und innerdeutschen Vorschriften zu lösen wären.
- 8 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)